

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 482

vom 25. Februar 1986

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Steblicherweg/Sonnhaldenweg" [Teilstücke], Aenderung

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 5. Juni 1985 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3852 vom 9. Dezember 1975 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Steblicherweg/Sonnhaldenweg" [Teilstücke] zu ändern. Es handelt sich um eine Reduktion des Bau- und des Strassenlinienabstandes.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation fand vom 14. November bis 13. Dezember 1985 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 46 vom 14. November 1985 und in der Volksstimme Sissach Nr. 134 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. November 1985 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

Mit Protokollauszug vom 3. Februar 1986 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Im Rahmen einer Vorprüfung hatte die kantonale Fachstelle keine grundsätzlichen Einwände vorzutragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Gemeindekommission Sissach am 5. Juni 1985 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Stebliherweg/Sonnhaldenweg" [Teilstücke] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/20/1 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

